


<b>Gericht:</b>	Sächsisches Oberverwaltungsgericht 4. Senat	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	05.06.2014	<b>Normen:</b>	§ 48 Abs 1 S 1 VwVfG, § 48 Abs 3 VwVfG, § 17 WHG vom 19.08.2002
<b>Aktenzeichen:</b>	4 A 648/13		
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss		

### **Rücknahme einer wasserrechtlichen Bewilligung; "altes" Wasserrecht im Gebiet der ehemaligen DDR**

#### **Leitsatz**

1. § 17 WHG a. F. bezweckt nicht, anderen Personen, die nicht Inhaber von alten Wasserrechten sind, aber alte Wasserrechte erwerben möchten, den Bestand alter Wasserrechte für einen späteren Erwerb zu sichern.(Rn.10)

2. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung über das "Ob" der Rücknahme nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist auch zu berücksichtigen, ob ein schutzwürdiges Vertrauen vorliegt und im Rahmen eines Ausgleichsinteresses nach § 48 Abs. 3 VwVfG angemessen berücksichtigungsfähig ist.(Rn.18)

#### **Orientierungssatz**

1. Vergleiche zu Leitsatz 2. BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012 - 5 C 17/11 -, BVerwGE 143, 161.(Rn.18)

2. Vergleiche zum Fristbeginn nach § 17 WHG in der Fassung vom 19. August 2002 in dem Gebiet der ehemaligen DDR OVG Bautzen, Urt. v. 27. März 2007 - 4 B 707/05 -, SächsVBl. 2007, 184.(Rn.8)

#### **Verfahrensgang**

vorgehend VG Chemnitz, 31. Juli 2013, Az: 2 K 1020/12, Urteil

#### **Diese Entscheidung zitiert**

##### **Rechtsprechung**

Vergleiche BVerwG 5. Senat, 24. Mai 2012, Az: 5 C 17/11

Vergleiche Sächsisches Oberverwaltungsgericht 4. Senat, 27. März 2007, Az: 4 B 707/05

#### **Tenor**

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 31. Juli 2013 - 2 K 1020/12 - wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 35.000 € festgesetzt.

#### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Kläger hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils, der besonderen Schwierigkeiten und des Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Mit dem angefochtenen Urteil wurde eine Klage abgewiesen, die gegen die Aufhebung einer den Klägern zuvor erteilten wasserrechtlichen Bewilligung gerichtet ist.
- 3 Die Kläger haben am 16. August 1995 einen Kaufvertrag über Grundstücke und u. a. eine dort befindliche Wasserkraftanlage abgeschlossen. Vertraglich vereinbart haben sie, dass die den Veräußerern zustehenden Wasserbezugs- und Staunutzungsrechte sowie sämtliche derartige Altrechte an sie übergehen. Der Beklagte hat mit Bescheid vom 22. Februar 2010 den Klägern eine wasserrechtliche Bewilligung zur Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage erteilt. Zwar bestehe kein Recht nach § 15 WHG (in der bis zum 28. Februar 2010 gültigen Fassung - WHG a. F.), da zum Stichtag des 1. Juli 1990 keine funktionsfähige Anlage mehr vorhanden gewesen sei. Die Kläger könnten jedoch eine Bewilligung nach § 17 WHG a. F. beanspruchen. Mit Bescheid vom 7. November 2011 hat der Beklagte den Bewilligungsbescheid wieder aufgehoben. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass Rechtsgrundlage der Rücknahme § 48 Abs. 1 VwVfG sei. Der Bescheid vom 22. Februar 2010 sei rechtswidrig, weil die beabsichtigte Nutzung wasserrechtliche Belange beeinträchtige.
- 4 Die dagegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem hier angefochtenen Urteil mit der Begründung zurückgewiesen, dass die von dem zuständigen Beklagten getroffene Rücknahmeentscheidung materiell rechtmäßig sei. Es sei schon zweifelhaft, ob ein Recht i. S. v. § 15 WHG a. F., das Voraussetzung für eine Bewilligung nach § 17 WHG a. F. sei, vorliege. Das Gericht habe bereits in einem früheren zwischen den Beteiligten geführten Verfahren wegen eines Rechts i. S. v. § 15 WHG a. F. ausgeführt, dass nur alte Rechte angesprochen sein könnten, bei deren Erteilung oder Aufrechterhaltung eine öffentlich-rechtliche Überprüfung in wasserrechtlicher Hinsicht stattgefunden habe. Ob dies hier vorliege stehe nicht fest. Sofern ein solches Recht gleichwohl angenommen werde, könne die Klage jedenfalls deshalb keinen Erfolg haben, weil kein fristgerechter Antrag des Inhabers des alten Wasserbenutzungsrechts vorliege. Ein Originalantrag befinde sich nicht in den Verwaltungsakten. Es existiere nur ein Schreiben der Kläger vom 30. Mai 1995 - das die Kläger am 9. Februar 2010 in Kopie der Beklagten übersandt hätten - mit dem Antrag einer Genehmigung bzw. Bewilligung zur Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage. Das Schreiben trage keinen Eingangsvermerk der Beklagten, weshalb ein fristgerechter Eingang bis zum 30. Juni 1995 nicht festgestellt werden könne. Darüber hinaus seien die Kläger zum damaligen Zeitpunkt nicht Inhaber eines Wasserrechts gewesen. Erst mit Eintragung in das Grundbuch am 5. März 2008 seien sie Eigentümer der entsprechenden Flurstücke und Inhaber von alten Wasserrechten geworden. Eine Wiedereinsetzung könne nicht erfolgen. Der Beklagte habe sein Ermessen bei der Rücknahmeentscheidung rechtmäßig ausgeübt und die für eine Rücknahmeentscheidung geltende Jahresfrist eingehalten.
- 5 2. Ernstliche Richtigkeitszweifel an dieser Entscheidung folgen zunächst nicht wegen des Vorbringens der Kläger, wonach das Verwaltungsgericht fehlerhaft davon ausgegangen sei, dass ein altes Wasserrecht i. S. v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 WHG a. F. nicht zweifelsfrei vorliege. Die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann mit dieser Erwägung schon deshalb nicht in Zweifel gezogen werden, weil dies nicht entscheidungstragend war.
- 6 2.1. Das Verwaltungsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung im Rahmen der Prüfung zunächst erörtert, ob die für die Rücknahme eines Bescheids in § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG geregelte Voraussetzung der Rechtswidrigkeit gegeben ist, weil kein altes Wasserrecht vorliege. Es hat dies in der Entscheidung als zweifelhaft bezeichnet, jedoch weiter ausgeführt, dass - selbst wenn ein solches Recht vorliege - es an einem fristgerechten Antrag nach § 17 Abs. 2 WHG a. F. fehle. Das Verwaltungsgericht hat demnach die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 22. Februar 2010, mit dem den Klägern eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde, entscheidungstragend nicht mit dem Fehlen eines alten Wasserrechts, sondern mit der nicht fristgerechten Beantragung begründet. Zweifel an der Richtigkeit i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO können nur dann vorliegen, wenn entscheidungstragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen in Frage stehen (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124 Rn. 7 m. w. N.).
- 7 2.2. Zweifel an der Feststellung des Verwaltungsgerichts zum Fehlen eines fristgerechten Antrags, die nach Auffassung der Kläger unrichtig ist, bestehen nicht. Zunächst ist das Verwal-

tungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die in § 17 Abs. 1 WHG a. F. angesprochene Frist am 1. Juli 1990 begann und mit Ablauf des 30. Juni 1995 endete.

- 8 Nach § 17 WHG a. F. werden für die dort genannten Benutzungen eine Erlaubnis oder Bewilligung erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem 1. März 1960 erforderlich; ist die Erlaubnis oder Bewilligung vor Ablauf der fünf Jahre beantragt worden, dann darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft über den Antrag fortgesetzt werden. Da das WHG a. F. in dem Gebiet der ehemaligen DDR am 1. März 1960 nicht galt, kann die an dieses Datum anknüpfende Fristbestimmung nicht wörtlich, sondern muss sinngemäß angewandt werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des WHG a. F. in diesem Gebiet (SächsOVG, Urt. v. 27. März 2007 - 4 B 707/05 -, juris). Entgegen der Auffassung der Kläger war dies nicht der für die Überleitung von Bundesrecht in Art. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts am 3. Oktober 1990. Das WHG a. F. trat nach Art. 3 § 2 i. V. m. Anlage 1 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 in dem genannten Beitrittsgebiet bereits zuvor am 1. Juli 1990 in Kraft. Die daran anknüpfende Frist von fünf Jahren nach § 17 WHG a. F. endete damit mit Ablauf des 30. Juni 1995.
- 9 Bis zu diesem Zeitpunkt konnten die Kläger schon deshalb - wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat - keinen fristgerechten Antrag stellen, weil sie nicht Eigentümer der Flurstücke und damit verbundener alter Wasserrechte waren.
- 10 Nach § 17 Abs. 2 WHG a. F. ist dem Inhaber eines Rechts auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung zu erteilen. Die angesprochene Frist zur Antragstellung von fünf Jahren ist eine Übergangsfrist, die im Rahmen der Neuordnung des Wasserrechts durch das WHG a. F. dem Bestandsinteresse des Inhabers alter Wasserrechte dient. Er wird zeitlich begrenzt von der ansonsten nach dem WHG a. F. geltenden wasserrechtlichen Gestattungspflicht ausgenommen und kann mit einem fristgerechten Antrag erreichen, dass das alte Wasserrecht auch weiterhin benutzt werden kann. Die Belastung für Inhaber alter Wasserrechte, die sich durch die Neuordnung des Wasserrechts ergibt, wird dadurch abgemildert. § 17 Abs. 2 WHG a. F. bezweckt nicht, anderen Personen, die nicht Inhaber von alten Wasserrechten sind aber alte Wasserrechte erwerben möchten, den Bestand alter Wasserrechte für einen späteren Erwerb zu sichern. Maßgebend ist daher ein fristgemäßer Antrag des Inhabers eines Wasserrechts. Ein solcher Antrag liegt hier jedenfalls deshalb nicht vor, weil die Kläger in dem für die Antragstellung maßgeblichen Zeitrahmen nicht Inhaber eines Altrechts waren.
- 11 Das hier angesprochene als Erlaubnis nach § 23 SächsWG 1909 begründete Wasserrecht zum Betreiben einer Stau- und Triebwerksmühle ist an die auf dem Grundstück befindlichen entsprechenden Wasserbenutzungsanlagen gebunden. Wegen dieses dinglichen Charakters des Wasserrechts kann es nur gemeinsam mit dem Grundstück übergehen (dazu auch: § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 6 WHG a. F., § 96 BGB). Bis zum Ablauf der Antragsfrist am 30. Juni 1995 konnten die Kläger damit nicht Inhaber eines Wasserrechts geworden sein, da ihre Eintragung als Eigentümer der betreffenden Flurstücke erst am 5. März 2008 erfolgte. Entgegen der Auffassung der Kläger folgt nichts anderes deshalb, weil sie bereits am 11. Juni 1995 in einer als Vorvertrag bezeichneten Vereinbarung mit den Verkäufern auch die Veräußerung des Wasserrechts angesprochen haben.
- 12 Ob dabei wegen der Formbedürftigkeit eines notariellen Grundstückskaufvertrags nach § 313 BGB ein wirksamer Vorvertrag und nicht nur eine Absichtserklärung vorgelegen hat, bedarf ebenso wenig einer Erörterung wie die Frage, ob ein fristgemäßer Antrag nach § 17 WHG a. F. vorliegen kann, wenn ein Dritter den Antrag mit Einwilligung des Inhabers eines Wasserrechts gestellt hat. Der Vereinbarung lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass den Klägern die Einwilligung zur eigenen Beantragung erteilt wurde. In der Vereinbarung wird angesprochen, dass die näher bezeichneten Grundstücke mit Wehrteich und Wasserrecht sowie dem eingetragenen Grunddienstbarkeitsrecht verkauft werden. Eine Bezugnahme darauf, dass die Kläger als zukünftige Erwerber eine Bewilligung im Umfang des bisherigen Wasserrechts beantragen sollten, erfolgt weder ausdrücklich noch sinngemäß.
- 13 Ebenso wenig ergibt sich aus dem - nach Ablauf der Antragsfrist am 16. August 1995 geschlossenen - notariellen Kaufvertrag, dass der bisherige Inhaber des Wasserrechts mit einem Antrag auf eine Bewilligung nach § 17 WHG einverstanden gewesen sein könnte.

- 14 In dem Kaufvertrag wird ausgeführt, dass die Notarin die Vertragsbeteiligten darauf hingewiesen habe, dass mit dem Abschluss des Vertrags keine Zusicherung zur vorgesehenen Nutzung der Wasserkraft verbunden sei und, sofern dem Grundstückseigentümer Rechte zur Nutzung der Wasserkraft zustehen sollten, diese übertragen würden. Die Bescheinigung vom 25. Juli 1995 über die Eintragung des Stauanutzungsrechts in der Wasserbuchakte vom 23. März 1929 werde als Kopie beigefügt. Die erwähnte Bescheinigung ist ein Schreiben des damaligen Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis, worin u. a. die angesprochene Eintragung bestätigt wird. Weder ausdrücklich noch sinngemäß wird damit ein Einverständnis des bisherigen Eigentümers mit einem Antrag in seinem Namen zum Ausdruck gebracht.
- 15 2.3. Es bestehen auch keine Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des Verwaltungsgerichts, wonach den Klägern keine Wiedereinsetzung in die Antragsfrist zu gewähren sei. Die Gewährung von Wiedereinsetzung oder einer Nachsicht kommt dann in Betracht, wenn das behördliche Verhalten ursächlich dafür war, dass der Inhaber eines alten Wasserrechts keinen fristgerechten Antrag gestellt hat (dazu: BVerfG, Beschl. v. 24. Februar 2010, SächsVBI 2010, 140). Eine solche Sachlage liegt hier ersichtlich nicht vor. Die Kläger haben eine fristgemäße Antragstellung nicht als Folge eines behördlichen Verhaltens versäumt, sondern weil sie als Nichtinhaber eines Wasserrechts einen solchen Antrag nicht stellen konnten.
- 16 2.4. Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung sind auch nicht wegen des Vorbringens der Kläger veranlasst, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass kein bestandskräftiger Verwaltungsakt vorgelegen habe. Richtigkeitszweifel bestehen wegen dieser Erwägung schon deshalb nicht, weil die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Bescheid wegen des Widerspruchs des Beigeladenen zu 2. nicht unanfechtbar gewesen sei, nicht entscheidungsmaßgeblich war. Das Verwaltungsgericht hat in der Entscheidung ausgeführt, dass zum einen ein möglicherweise vorhandenes Vertrauen der Kläger die Rücknahme nicht hindere, da § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG für Verwaltungsakte, die wie hier keine Geld- oder Sachleistungen gewährten, wegen § 48 Abs. 3 VwVfG nicht gelte. Zum anderen liege zu Gunsten der Kläger kein bestandskräftiger Verwaltungsakt vor. Entscheidungstragend für die Feststellung, dass die Rücknahme nicht wegen Vertrauensgesichtspunkten der Kläger rechtswidrig ist, war somit die Feststellung, dass wegen der in § 48 Abs. 3 VwVfG geregelten Ausgleichspflicht der Rücknahme ein - unterstelltes - schutzwürdiges Vertrauen der Kläger nicht entgegen stehe. Die weiteren Erwägungen zur Unanfechtbarkeit des Bescheids konnten sich nur darauf beziehen, dass sich ein schutzwürdiges Vertrauen nicht wegen des Vorliegens eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes ergeben könne. Da das Gericht zuvor ausdrücklich feststellte, dass auch ein unterstelltes schutzwürdiges Vertrauen der Kläger der Rücknahmeentscheidung nicht entgegenstehe, kann diese Erwägung nicht entscheidungstragend sein.
- 17 Davon abgesehen, würden sich auch dann keine ernstlichen Zweifel ergeben, wenn die Kläger mit ihrem Vorbringen zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts sinngemäß zum Ausdruck hätten bringen wollen, dass wegen Vertrauensschutzes eine Rücknahme hier rechtswidrig sei.
- 18 Zwar ist bei der Rücknahme eines sonstigen begünstigenden Verwaltungsaktes, der keine Geld- oder Sachleistung gewährt, ein schutzwürdiges Vertrauen des Begünstigten nach dem Wortlaut von § 48 Abs. 3 VwVfG nicht beachtlich; dem Vertrauen wird in diesen Fällen durch die Gewährung eines Ausgleichsanspruchs Rechnung getragen. Allerdings ist im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung über das "Ob" der Rücknahme nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch zu berücksichtigen, ob ein schutzwürdiges Vertrauen vorliegt und im Rahmen eines Ausgleichsinteresses nach § 48 Abs. 3 VwVfG angemessen berücksichtigungsfähig ist (dazu etwa: BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012, NVwZ-RR 2012, 862; Kopp/Schenke, VwVfG, 14. Aufl., § 48 Rn. 137). Das Vorbringen der Kläger enthält hierzu jedoch keine Ausführungen. Es beschränkt sich auf die Erwägung, dass der Bescheid vom 22. Februar 2010 unanfechtbar gewesen sei. Die Unanfechtbarkeit allein ändert nichts daran, dass ein rechtswidriger Bescheid nach § 48 Abs. 1 VwVfG zurückgenommen werden kann. Das Vorbringen der Kläger enthält darüber hinaus jedoch keine Ausführungen, ob und in welchem Maße die Kläger ihr Handeln im Vertrauen auf die Unanfechtbarkeit ausgerichtet haben.
- 19 2.5. Zweifel an der Richtigkeit ergeben sich auch nicht wegen des weiteren Einwands der Kläger, wonach das Verwaltungsgericht zu Unrecht die von dem Beklagten getroffene Ermessensentscheidung als rechtmäßig festgestellt habe. Die Kläger führen hierzu aus, dass die von dem Beklagten vorgebrachten Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Wasserkraftanlage die

Rücknahme einer Bewilligung nicht rechtfertigen würden. Zum einen betrifft das Vorbringen der Kläger die dem Beklagten vorbehaltene Ausübung seines behördlichen Gestaltungsspielraums. Dies betrifft etwa den Einwand, wonach die Entscheidung des Beklagten fehlerhaft sei, weil sich der ökologische Zustand des R... Baches auch bei einem Betrieb der Wasserkraftanlage nicht so weit verschlechterte, dass die Zustandsklasse des Baches nur noch "ausreichend" sei. Die Verschlechterungen sind somit nach Auffassung der Kläger kein hinreichender Anlass für die Rücknahme der wasserrechtlichen Bewilligung. Der Sache nach bezieht sich das Vorbringen damit auf eine - auch einem Gericht - nicht zustehende eigene Ermessensausübung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beklagte die Beeinträchtigung des ökologischen Zustands des R... Baches fehlgewichtet haben könnte, wenn er diesem Umstand maßgebliche Bedeutung bei der Rücknahmeentscheidung beigemessen hat. Des Weiteren bestehen an der von dem Beklagten vorgenommenen abwägenden Entscheidung auch deshalb keine ernstlichen Zweifel, weil die Kläger keine Belange vorgebracht haben, die Anlass hätten sein können, von einer Rücknahmeentscheidung abzusehen. Die Kläger waren - wie ausgeführt - nicht Inhaber des angesprochenen alten Wasserrechts. Mangels eines fristgemäßen Antrags eines Inhabers eines alten Wasserrechts konnte - unabhängig von der Frage der von der Wasserkraftanlage ausgehenden Beeinträchtigungen - keine wasserrechtliche Bewilligung nach § 17 WHG a. F. erteilt werden. Wenn bei einer solchen Sachlage keine schutzwürdigen Belange der Kläger vorgebracht werden, die in die Abwägung einzustellen wären, spricht viel dafür, dass das Ermessen - zumindest - deutlich reduziert ist und die konkrete Möglichkeit einer anderen Entscheidung als der Rücknahme nicht besteht.

- 20 2.6. Der weitere Einwand der Kläger, wonach die Frist zur Rücknahme von einem Jahr nach § 48 Abs. 4 VwVfG verstrichen gewesen sei, begründet ebenfalls keine Richtigkeitszweifel. Die Kläger tragen hierzu vor, dass die Frist mit dem Vorliegen der die Rücknahmeentscheidung rechtfertigenden Tatsachen, die in behördlichen Stellungnahmen enthalten sind, begann und spätestens am 29. Juni 2011 ablief.
- 21 Die Frist nach § 48 Abs. 4 VwVfG beginnt mit dem Erkennen der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts und der vollständigen Kenntnis aller die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen. Dient die Anhörung eines Betroffenen der Ermittlung von Tatsachen, dann beginnt die Frist erst danach zu laufen (BVerwG, a. a. O.). Der Beklagte hat mit Schreiben vom 19. Januar 2011 den Klägern Gelegenheit gegeben sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 11. Februar 2011 hat sich die Prozessbevollmächtigte der Kläger geäußert. Der Beklagte hat daraufhin die vorgebrachten Einwände durch seine Fachämter prüfen lassen und hat sodann den Rücknahmebescheid vom 7. November 2011, somit innerhalb der Jahresfrist, erlassen.
- 22 3. Aus den Ausführungen zu 2.3. ergibt sich, dass die von den Klägern aufgeworfenen Fragen zur Nachsicht keine besonderen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO aufwerfen, die in einem Berufungsverfahren zu klären sind. Hinsichtlich der weiter aufgeworfenen Frage, mit der sinngemäß angesprochen wird, ob es rechtmäßig sei, dass Behörden die Erteilung einer Bewilligung nach § 17 WHG a. F. nicht geprüft und Betroffene nur auf § 15 WHG a. F. verwiesen hätten, liegt ebenfalls keine entscheidungserhebliche Frage besonderer Schwierigkeit vor. Das Begehren der Kläger kann - wie unter 2. ausgeführt - auch wenn es als Antrag auf eine Bewilligung nach § 17 WHG verstanden wird, keinen Erfolg haben, weil die Kläger nicht Inhaber eines alten Rechts waren.
- 23 4. Der von den Klägern angesprochene Zulassungsgrund des Verfahrensmangels der Verletzung rechtlichen Gehörs und des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor. Die Kläger tragen vor, dass das rechtliche Gehör verletzt sei, weil das Verwaltungsgericht ohne Beschluss Verfahrensakten eines zwischen den Klägern und dem Beklagten geführten anderen Verfahrens beigezogen habe. Des Weiteren habe der Beklagte erst in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass er keine weiteren Verwaltungsakten vorlegen könne; bis zur mündlichen Verhandlung hätten sie daher davon ausgehen müssen, dass ihnen Akteneinsicht nur unvollständig gewährt worden sei. Schließlich stelle das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich darauf ab, dass die Kläger in der Verhandlung nicht hätten dartun können, dass "es den Turbinenumbau im Jahr 1939" und eine damit zusammenhängende Nutzungsänderung für entscheidungserheblich halte. Der Sachverhalt sei unvollständig ermittelt, da der Beschluss der Königlichen Straßen- und Wasserbauinspektion vom 13. Juni 1900 in die Entscheidungsfindung nicht eingeflossen sei.

- 24 Wird als Verfahrensmangel die Verletzung rechtlichen Gehörs geltend gemacht, dann erfordert das Darlegungsgebot nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, dass deutlich gemacht wird, warum die angefochtene Entscheidung auf dieser Verletzung beruhen kann und was vorgetragen worden wäre sowie weshalb dies entscheidungserheblich gewesen sein könnte (etwa: Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 124a Rn. 57). Dem entspricht das Vorbringen der Kläger nicht. Weder wird ausgeführt, warum die Entscheidung auf den nach Auffassung der Kläger vorliegenden Verfahrensverstößen beruhen soll, noch wird dargelegt, was von den Klägern entscheidungserheblich vorgebracht worden wäre. Die erhobene Aufklärungsrüge ist ebenfalls nicht dargelegt, weil die Kläger nicht vortragen, warum der erwähnte Beschluss zu einem für sie günstigen Ergebnis geführt hätte. Davon abgesehen, verletzt ein Gericht seine Pflicht zur erschöpfenden Sachverhaltsaufklärung grundsätzlich nicht, wenn sich eine weitere Ermittlung nicht aufdrängt und ein anwaltlich vertretener Beteiligter - wie hier - eine Beweisaufnahme nicht ausdrücklich beantragt (etwa: BVerwG, Beschl. v. 16. März 2011 - 6 B 47/10 -, juris).
- 25 5. Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2, § 162 Abs. 3 VwGO abzulehnen. Da die Beigeladenen keinen Antrag gestellt haben, entspricht es nicht der Billigkeit, den Klägern die Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen.
- 26 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 27 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).